

Soenke Schenk

Die gebändigte Konstante: Krieg in der Rechtsphilosophie¹

„Der Krieg als der Zustand, in welchem mit der Eitelkeit der zeitlichen Güter und Dinge, die sonst eine erbauliche Redensart zu sein pflegt, Ernst gemacht wird, ist hiermit das Moment, worin die Idealität des *Besonderen ihr Recht erhält* und Wirklichkeit wird; – er hat die höhere Bedeutung, daß durch ihn, wie ich es anderwärts ausgedrückt habe, „die sittliche Gesundheit der Völker in ihrer Indifferenz gegen das Festwerden der endlichen Bestimmtheiten erhalten wird, wie die Bewegung der Winde die See vor der Fäulnis bewahrt, in welche sie eine dauernde Ruhe, wie die Völker ein dauernder oder gar ein ewiger Friede, versetzen würde“ (§ 324 A RPh)

Im Folgenden werden wir auf die Paragraphen 321 bis 340 der Hegelschen Rechtsphilosophie eingehen, das heißt auf äußere Politik und besonders den Krieg. Anhand von drei Begriffspaaren, nämlich Konflikt und Identität, Krieg und Staat, Erleben und Hass, werden wir kurz Licht in Hegels Verständnis des Krieges bringen. Dabei zeigen wir knapp auf, welche Implikationen sich aus diesem Menschenbild Hegels ergeben. Anschließend gibt es vielleicht noch Zeit zu einigen Verbindungen zu modernen Geschehnissen und Autoren.

Vorweg aber ein Blick auf die Rezeption der Paragraphen 321 bis 340: im Laufe der Recherche zum Thema „Krieg in der Rechtsphilosophie“ sind wir auf etwa 40 Bücher und Aufsätze gestoßen, die sich mit dem Krieg bei Hegel auseinandersetzen. Oft haben die Passagen eine leidenschaftliche Stellungnahme angestoßen, da etwa § 324A so gar nicht zum Bilde eines hochvernünftigen Philosophen passen wollte – oder nur zu gut zu einem reaktionären Preußen gepasst hätte. Wenn die Autoren explizit genug waren, hat sich eines von drei Problemen ergeben: wer Hegel als „Kriegsbefürworter“ liest, der muss erklären, woher die ziemlich harte Wende in seiner Philosophie stamme. Wer ihn als neutralen „Beobachter“ liest, der muss erklären, warum es plötzlich keine normativen Implikationen mehr gibt. Und wer schließlich eine „Friedensphilosophie“ vermutet, der muss sich mit bellizistisch klingenden Passagen auseinandersetzen.

Jeder dieser Ansätze irrt jedoch und im Folgenden werden wir darlegen, weshalb. Dazu nehmen wir drei eng verknüpfte Begriffspaare menschlichen

¹ Für die Heranführung an die Rechtsphilosophie danke ich spät aber herzlich Herrn Sebastian Stein von der Universität Heidelberg.